



MOHR · RECHTSANWÄLTE

Partnerschaftsgesellschaft mbB

Lärmschutzklage Wilhelmsburger Reichsstraße

Erfolg für Kläger: Statt muss lärmindernden Asphalt verlegen

Nach einer zweieinhalbjährigen Prozessdauer und einer ganztägigen mündlichen Verhandlung vor dem Oberverwaltungsgericht Hamburg am 09.12.2015 im Verfahren 13/13.P war es geschafft: Der Streit um das Ausmaß von Schallschutzmaßnahmen an der zu verlegenden Wilhelmsburger Reichsstraße (B 4/75) konnte kurz vor der gerichtlichen Entscheidung noch über einen Prozessvergleich beendet werden. Im Ergebnis verpflichtet sich die beklagte Freie und Hansestadt Hamburg dazu, auf einem wesentlichen Teilabschnitt der verlegten Trasse (Bau-km 0+800 – 3+000) statt der „normalen“ Fahrbahndecke die lärmindernde Variante des offenporigen Asphalts einzusetzen. Das hatte die Stadt im Planfeststellungsbeschluss wegen der damit verbundenen Mehrkosten von geschätzt ca. 4 Millionen Euro noch abgelehnt.

Die Lärmschutzklage der von uns anwaltlich vertretenen Anwohner an der Ausbaustrecke war auf die Verpflichtung der beklagten Freien und Hansestadt Hamburg gerichtet, unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts über weitergehende Schallschutzmaßnahmen zu entscheiden. Im Vorfeld der Verhandlung hatte das Gericht in einem Hinweis angedeutet, dass die Klage erfolgversprechend erscheint und insbesondere über die Verwendung offenporigen Asphalts nachzudenken sei. Dessen Einbau wurde nun im Prozessvergleich vereinbart und damit zugleich ein ansonsten absehbarer Folgestreit über die richtige Umsetzung des aus prozessualen Gründen nur erreichbaren Verpflichtungsurteils vermieden.

Dazu der das Verfahren führende Partner und Fachanwalt für Verwaltungsrecht, Rüdiger Nebelsieck: „Wir freuen uns sehr, dass die intensiven Bemühungen für einen besseren Schallschutz im hoch belasteten Stadtteile Wilhelmsburg nun doch noch ein gutes Ende gefunden haben. Die vereinbarte Verwendung offenporigen Asphalts wird die von der Straße ausgehenden Lärmbelastungen gegenüber dem bisher vorgesehenen Straßenbelag um mindestens 3 db(A) senken. Dieser Effekt entspricht dem einer Halbierung der



MOHR · RECHTSANWÄLTE

Partnerschaftsgesellschaft mbB

Verkehrsstärken. Das bewerten wir als beachtlichen Erfolg in den Klagen der lärmschutzbetroffenen Anwohner.“

Hamburg, den 10.12.2015

Für die Mohr Rechtsanwälte:

Rüdiger Nebelsieck, LL.M.

Rechtsanwalt, Fachanwalt für Verwaltungsrecht